

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0035
LOG Titel: 31. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

31. Stück.

Tübingen den 17 April 1786.

Tübingen.

Den 13 ten April, Morgens um 5 Uhr, starb ein verdienster und berühmter Lehrer unsrer Universität, Herr D. Tobias Gottfried Segelmaier, der Theologie ordentlicher Professor, und des Herzoglichen theologischen Stifts Supersatendent, in einem Alter von 55 Jahren. Die weitere Umstände von dem Leben des Seeligen sind aus dem gedrucktem Leichen-Programm zu ersehen.

Ulm.

Johann. Christoph. Schwab, Sereniff. Ducis Würtemb. Consil. Aulici, Secretarii Senatus Sanctioris, & prof. philos. in Academia Carolina P. O. dissertatio in quaestionem: "Qui sit, ut summa Religionis christianæ efficacia ad imbuendos virtute animos in paucis ejus cultoribus appareat, & quæ sunt remedia malo huic publice & sine vi adhibenda?" quæ ab illustribus Legati Stolpiani administratoribus d. 13. Oct. præmio proposito digna est

habita. Cui subjecta est alia de permissione mali, divinis perfectionibus non refragante, ejusdem auctoris dissertatio. 1787. 148 S. 8.

Diese beyde Schriften, für die schon der Beyfall der Curatoren des Stolpischen Legats ein günstiges Vorurtheil erwecken muß, zeigen wir mit desto größerem Vergnügen an, da wir mit Ueberzeugung sagen können, daß beyde nach unserem Urtheil nicht nur an sich einen entschiedenen Werth haben, und der Meynung, die wir vorher schon von den gründlichen philosophischen Einsichten und von der ausgebreiteten Menschenkenntniß des Hrn Hofr. hatten, vollkommen entsprechen, sondern auch selbst unter den Preisschriften, die uns bisher das Stolpische Legat lieferte, einen vorzüglichen Platz verdienen. Aber beyde enthalten auch in einem kleinen Raum eine so große Masse von interessanten Bemerkungen, daß wir über der Auswahl sehr verlegen seyn würden, wenn wir einen Auszug aus den vorliegenden Schriften machen sollten, der mit dem Raum unserer Blätter im richtigen Verhältniß stünde. Und wär' auch je ein solcher Auszug möglich; so würde er doch immer nur ein überflüssiges gutes Werk seyn, da die Wichtigkeit des Inhalts selbst für jeden unserer Leser, der für Gegenstände von dieser Art einen Sinn hat, Reiz genug seyn wird, diese Abhandlungen selbst zu lesen. Wir wollen also, bloß um eine Probe unserer Aufmerksamkeit auf dieselbe zu geben, einige wenige Stellen auszeichnen, die uns entweder vorzüglich lesenswerth oder problematisch zu seyn scheinen. Unter jene rechnen wir aus der ersten Abhandlung besonders die Bemerkungen, die der Hr Verf. über die Quellen des Unglaubens und des Mangels an wahrer Ueberzeugung vom Christenthum S. 17. 22. ff. und die Vorschläge, die er zur

Verbesserung des öffentlichen und Privatunter-
 richts in der Religion S. 36 — 38. 40 ff. macht,
 und deren wirkliche Ausführung wir von Herzen
 wünschen, so sehr wir auch zweifeln, ob in diesem
 und jenem Lande die Thätigkeit für das Gute groß
 genug sey, um die Schwierigkeiten, die mit der
 Ausführung verbunden sind, zu überwinden. We-
 niger richtig scheint uns die Bestimmung vom We-
 sentlichen des Christenthums und von den Sun-
 damental-Artikeln desselben zu seyn, die im An-
 fang derselben Abhandlung (S. 9.) und in dem
 Anhange Note C. S. 78 ff. vorkommt. (Ver-
 steht man unter dem Wesentlichen des Chri-
 stenthums das Grund-Principium, das jeder
 glauben muß, der auf den Namen eines Christen
 Anspruch machen will; so faßt die Definition des
 Hrn Verf. (S. 9.) nach unserer Meynung zu viel
 in sich. Denn in jenem Sinn gehört zum Wesent-
 lichen des Christenthums nichts als die Grund-
 wahrheit: Christus ist göttlicher Gesandter.
 Denkt man sich aber unter dem Wesentlichen des
 Christenthums auch alle die Wahrheiten, die aus
 diesem Grundprincip abgeleitet werden, so
 enthält jene Definition selbst nach dem System
 der Socinianer zu wenig. Jede besondere Chri-
 stensecte bestimmt die abgeleitete Artikel und die
 Menge derselben auf eine eigene Art; und jedes
 denkende Individuum muß alle die Wahrhei-
 ten zum Wesen des Christenthums rechnen, die
 nach seiner eigenen besten Ueberzeugung von Chri-
 sto als göttlichen Gesandten vorgetragen wor-
 den sind. Will man aber je diese abgeleiteten
 Artikel nach einem andern Gesichtspunkt wieder
 in mehr und weniger wesentliche eintheilen; so
 darf man, dünkt uns, nicht darauf Rücksicht neh-
 men, ob sie *iteratis vicibus* (Note C) in der

Schrift vorkommen oder nicht; sondern man muß entweder das praktische Moment, oder die Verschiedenheit derselben von den Artikeln anderer Religionen in Betrachtung ziehen. In beyden Rücksichten ist die Summe des Wesentlichen und minder Wesentlichen eine Art von veränderlicher Größe.) Eben so wenig können wir uns davon überzeugen, daß Wunder blos zu dem Zweck nöthig waren, der S. 76. 77. angegeben wird. — In der zweyten Abhandlung, die man nach allem, was schon über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, immer noch mit großem Nutzen und Vergnügen lesen wird, ist auffer mehreren andern Ideen vorzüglich auch die Widerlegung des Zweifels (S. 131 ff.) sehr lesenswerth: ob Gott nicht vielleicht diesen und jenen Geist dem System aufgeopfert habe? (Zur Bestätigung dessen, was der Hr Hofr. behauptet, könnte man wohl auch noch den Satz hinzufügen, der a priori erweislich ist, daß jedes vernünftige Wesen in der Schöpfung nicht blos Mittel, sondern Zweck an sich selbst sey.) Ganz unerweislich aber scheint uns die S. 135. aufgestellte Behauptung zu seyn, daß sich in der Menschheit wenigstens eben so viel Wahrheiten als Irrthum finde. (Geschichte und Erfahrung möchte eher auf den entgegengesetzten Satz hinführen.) Eben so willkürlich ist nach unseren Einsichten der Satz (S. 136 ff.), daß das moralische Uebel in der Menschheit von dem moralischen Guten überwogen werde. — Daß man nicht nöthig habe, eine Compensation in der künftigen Welt anzunehmen S. 147. diß ist wohl zu allgemein gesagt. Denn in Absicht auf einige Menschen läßt sich doch sicher die höchste Weisheit und Güte des Weltregenten nicht wohl rechtfertigen, ohne daß man eine Compen-

sation in der künftigen Welt voraussetzt. (Z. B. in Absicht auf Menschen, die der Liebe zur Wahrheit und Tugend, die dem allgemeinen Besten alle äußerliche Vortheile, und selbst das Leben aufgeopfert haben u. s. w.)

Neuttlingen.

Bei Johannes Grözingen: Johann David Michaelis Mosaisches Recht. Erster Theil. Zweite vermehrte Ausgabe. Mit kaiserlichem allerhöchst-gnädigstem Privilegium 1785. gr. 8. 308. S. zweyter Theil 367. S. dritter Theil 270. S. vierter Theil 288. S. fünfter Theil 240. S. sechster Theil 232. S. ohne die Vorrede von 126. S. Papier und Druck sind bey diesem Nachdruck eines längstbekanntes schätzbares Buchs gut. Das einem Nachdrucker wider den Nachdruck erteilte kaiserliche Privilegium vom 3. Feb. 1784. scheint vorauszusetzen, daß nur der Nachdruck mit kaiserlichem Privilegium versehener Bücher unrechtmäßig sey. Noch sind uns die in dem kaiserl. Privilegium wiederholten Worte der Grözingerschen Bittschrift: "was maßen er gesonnen sey, ein Buch unter dem Titel: J. D. Michaelis Mosaisches Recht in 8. zum Druck zu befördern, hiebey aber einen ihm schädlichen Nachdruck von gewinnfüchtigen Leuten besorge" auf- und dabey die Lehre eingefallen: Was du willst, daß dir die Leute nicht thun sollen u. s. w.

Maynz.

Abhandlung über die Grenzen der dem hohen Kurthume Maynz über den Mainstrom, von Lohe bis an dessen Ergießung in

den Rhein, zustehenden Oberherrschaft von Philipp Karl des h. R. R. Grafen Sigger von Kirchheim b. R. Doktor und Kurf. Maynz. Kämmerern. 1786. 8. S. 76. Die allgemeine Grundsätze aus dem Natur- und Völkerrechte über die streitige Oberherrschaft der Flüsse, sowohl als aus dem teutschen Staatsrechte über die streitige Oberherrschaft der deutschen Reichsflüsse — werden in den beyden erstern Abschn. vorangeschickt: so dann wird im dritten Abschn. aus den Kayserlichen Belehungen vom J. 1356. und K. Karl IV. an, der Beweis geführt, daß der Main, als ein Reichs-Strom und kaysersliches Eigenthum, und zwar sowohl was die Eigenthumsrechte daran als auch was die darauf Statt habende Oberherrschaft betrifft, (jura domini Imperii) an Kur Maynz verliehen worden sey, mithin so weit dieß geschehen, derselbe nicht zu den angrenzenden Territorien anderer Stände gehöre, sondern vielmehr Theil und Fortsetzung des K. Maynzischen Territoriums sey, und also die daranstoßenden Grafen, so sich durch Verträge einiges Recht darauf erworben, dieses nicht anders als in einem fremden Gebiete, und als eine Staatsdienstbarkeit, nach der eingeschränktsten Bedeutung, auszuüben hätten. Von S. 53. an werden die gegenseitigen Einwendungen der Reihe nach angeführt und geprüft; damit aber die Abb. abgebrochen, und die Ausführung der angezeigten Grenzen einem zweyten Theile vorbehalten. Bey Nebensachen scheint uns hie und da etwas unrichtiges eingeschlichen zu seyn. Z. B. S. 22. von der Entstehung der Landeshoheit: "Anfänglich war es vom Kayser verliehene Nutznießung; dann eigene Bemächtigung der im Namen der Kayser verwalteten Aemter; endlich Eigenthum." Nach

S. 24. soll Otto I seinen Sohn Wilhelm zum Herzoge in Thüringen und Hessen gemacht; und nach S. 74. der Westph. Fr. die Landeshoheit endlich auch den Herren und Rittern, wie den R. Städten benzeleget haben. So dünkt uns auch die Vte Einwendung, S. 61. aus dem Lehnbriefe K. Maxens I. vom J. 1507. worinne dem Kf. Jacob die Mannzischen Maingerechtsamen verliehen worden, "so weit seines Stifts Güter oder Fürstlich Recht und Obrigkeit begriffen" — immer noch erheblich, und ihre Beantwortung nicht so ganz befriedigend zu seyn. Aber im Ganzen genommen, ist die Abh. sehr gut geschrieben; erörtert die Materie in einer schönen Ordnung und gründlich, erreicht auch ihrem Hrn B. zu so viel größerer Ehre, als sie das erste Probestück seiner akademischen Studien ist, und es wäre Schade, wenn sie unvollendet bliebe und der versprochene zweyte Theil nicht bald nachkommen würde.

Dessau und Leipzig.

Ethelwolf oder der König kein König.
Ein Schauspiel in fünf Aufzügen. 1785. 166 S.
in 8. Voran schickt der Uebersetzer oder Umarbeiter dieses Schauspiels von Beaumont und Fletcher, Herr L. F. Huber, einige Bemerkungen über das ältere englische Theater überhaupt, über Lessings Studium desselben, über das Leben der beyden genannten englischen Dichter, die Schönheiten und Fehler ihrer Stücke, besonders des gegenwärtigen, das er unter die vorzüglichsten dieser Dichter mit rechnet, wobey er aber mehr Rücksicht auf den Geschnack der englischen Nation, als auf den unsrigen, genommen zu haben scheint, insofern nemlich von der Brauchbarkeit dieses Stücks für unser Theater im

Gegensatz mit andern schon übersetzten Stücken dieser Dichter die Rede ist. Neues haben wir eben in diesen Bemerkungen nichts gefunden, und es läßt sich überhaupt auch über das ältere englische Theater wenig neues sagen; die Fehler desselben entschuldigt das Zeitalter, und auf Unkosten des gesunden Geschmacks dürfen sie niemals vertheidiget werden, welches doch dem Verf. wie vielen andern, einigemal begegnet ist. Noch giebt der Verf. einige Aenderungen an, die er mit seinem Urbilde vorgenommen hat; er hat nemlich dasselbe in so weit umgearbeitet, daß er einzelne zu stark aufgetragene Farben milderte oder verwischte, einzelne Scenen wegließ, und den Zusammenhang hie und da selbst wieder herstellte. Nach der ganzen Anlage des Stückes mußte freylich noch manches stehen bleiben, was für den Geschmack unsers Zeitalters und unserer Nation nicht paßt, weßwegen es vermuthlich bisher unübersetzt blieb. Vielleicht dürfte manche um Neuigkeiten verlegene Theaterdirection, deren Dank wir dem Verf. allenfalls verbürgen wollten, bey den starcken Veränderungen mit dem possenhaften Kalmor hie und da um Pardon gebeten haben. Die Uebersetzung ist übrigens gut gerathen, so weit wir, ohne das Original bey Handen zu haben, urtheilen können; der Dialog ist fließend und rasch, und das Steife und Schwülstige im Ausdruck sehr gemildert. Noch verspricht der Verf. am Ende Uebersetzungen, Auszüge und Beurtheilungen mancher merckwürdigen Producte aus der ältern Periode des englischen Theaters, wozu er in der That Aufmunterung verdient.

Lübingen gedruckt bey Georg Heinrich Reiß.